

Ref./ FD Planung
Sachbearbeiter/in: Notzon
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: 2019/Ref61/008/1
Datum: 27.11.2019

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Satzungsbeschluss des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Wesermarsch

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	
Kreisausschuss	09.12.2019
Kreistag	16.12.2019

Beschlussvorschlag:

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Wesermarsch wird auf Grundlage des Aufstellungsverfahrens von 2013 bis 2019 und der in diesem Zusammenhang erfolgten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit samt Erörterungstermins mit seiner zeichnerischen Darstellung und beschreibenden Darstellung als Satzung nebst der Satzung beigelegten Begründung, Umweltbericht und den Abwägungsvorschlägen aus den Synopsen zu den Beteiligungsverfahren 2018 und 2019 beschlossen.

Den sich aus den Anlagen ersichtlichen Änderungen der Beschreibenden Darstellung, Begründung und Strategischen Umweltprüfung zum RROP in Ergänzung zur Drucksache Nr. 2019/Ref61/008 – Satzungsbeschluss RROP - wird zugestimmt.

Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Wesermarsch ist als Träger der Regionalplanung gemäß § 5 Absatz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) dazu verpflichtet, für seinen Planungsraum (Kreisgebiet) ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Dieses besteht aus einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab von 1:50.000, einer beschreibenden Darstellung, einer Begründung zu den einzelnen Festlegungen sowie einer strategischen Umweltprüfung samt Anlagen (SUP).

Im § 5 Absatz 3 NROG ist dargelegt, dass im RROP die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) räumlich konkretisierend zu übernehmen sind. Des Weiteren können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung), sofern sie den landesraumordnerischen Vorgaben nicht widersprechen, im RROP festgelegt werden.

Ziele der Raumordnung stellen gem. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Raumordnungsgesetz (ROG) *„verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen [...] zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“* dar. Sie sind gem. § 4 Raumordnungsgesetz u.a. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (bspw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung) zu beachten. Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen gem. § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG *„Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“* dar.

Gemäß § 5 Absatz 7 NROG ist ein RROP nach Ablauf von 10 Jahren nach dessen Inkrafttreten neu aufzustellen. Das aktuell noch rechtskräftige RROP stammt aus dem Jahr 2003, zuletzt geändert im Jahr 2010, so dass das Aufstellungsverfahren gem. § 3 Absatz 1 NROG mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 21. November 2013 erfolgte. Der Planentwurf selbst ist im Laufe des Verfahrens öffentlich auszulegen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) sind einzuholen (siehe unten).

Nach Überarbeitung des Entwurfs durch die Rahmen im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwände und Anmerkungen ist das RROP gem. § 5 Absatz 5 Satz 1 NROG als Satzung zu beschließen. Die Genehmigung erfolgt durch die obere Landesplanungsbehörde (§ 5 Absatz 5 Satz 2 NROG), dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg.

Verfahrensablauf und Beteiligungsverfahren

Das Neuaufstellungsverfahren zum RROP sieht mehrere Verfahrensschritte zur Beteiligung der TöB sowie der Öffentlichkeit vor.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten konnten die TöB bis Ende Februar 2014 ihre Anmerkungen und Planungen dem Träger der Regionalplanung mitteilen, damit diese Belange bereits frühzeitig für den Entwurf berücksichtigt werden konnten. Gleichzeitig wurde vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch der Arbeitskreis Regionale Raumordnung aus Vertretern der Kreispolitik und der Verwaltung gebildet, um eine fortlaufende Beteiligung der Kreispolitik an den jeweiligen Verfahrensständen zu gewährleisten.

Für die einzelnen Fachkapitel im RROP sind unterschiedliche Fachkonzepte erstellt worden.

Um die Belange der Landwirtschaft für die regionale Raumordnung darzulegen, ist durch die Landwirtschaftskammer Oldenburg-Nord in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung der Landwirtschaftliche Fachbeitrag erstellt worden. Neben der dort vorgeschlagenen Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (Grundsätze der Raumordnung) enthält der Fachbeitrag für den Textteil des RROPs wichtige Hinweise und Grundsätze, die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

Für den Bereich des Natur- und Umweltschutzes ist gleichzeitig der Landschaftsrahmenplan erstellt und zuletzt im Jahr 2016 durch Kreistag zur Kenntnis genommen wurden. Dieser enthält ebenfalls unterschiedliche Vorgaben und Empfehlungen, die in das RROP eingeflossen sind.

Weitere verwaltungsintern ausgearbeitete Fachkonzepte beschäftigten sich u.a. mit der Siedlungs- und Wohnraumentwicklung der kreisangehörigen Kommunen.

Gleichzeitig ist auf Landesraumordnungsebene das Landesraumordnungsprogramm geändert worden. Die aktuelle Fassung stammt vom September 2017. Für den RROP-Entwurf konnten so bereits die aktuellen landesraumordnerischen Vorgaben berücksichtigt und in den Entwurf eingebunden werden.

Im September 2017 war ein erster Vorentwurf zum RROP fertiggestellt. Dieser ist zur informellen verwaltungsinternen Beteiligung an die kreisangehörigen Kommunen mit der Bitte um Stellungnahme bis Anfang Dezember 2017 verteilt worden, um nochmals frühzeitig die kommunalen Belange für den Entwurf berücksichtigen zu können. Nach Abgabe und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Entwurf überarbeitet worden und Mitte Dezember 2017 an die Vertreter des Arbeitskreises Regionale Raumordnung zur möglichen Abstimmung mit den jeweiligen Fraktionen verteilt worden. Im Anschluss daran ist der Entwurf angepasst worden.

Sowohl die bundes- als auch die landesrechtlichen Vorgaben sehen ein öffentliches Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des RROPs vor (§ 9 ROG i.V.m. § 3 NROG). Gesetzlich muss mindestens 30 Tage öffentlich im Kreishaus ausgelegt werden, die maximale Auslegungsdauer sollte 3 Monate nicht überschreiten. Eine Bereitstellung der Plandokumente in das Internet ist ebenfalls gewünscht. Zu dem eigentlichen Auslegungszeitraum sind anschließend weitere 14 Tage den TöBs und der Öffentlichkeit zu gewähren, in denen fristgemäß eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Eine erste Beteiligung zum RROP-Entwurf fand vom 23.04.2018 bis zum 16.07.2018 statt. Die Dokumente sind im Internet einsehbar gewesen, gedruckte Papierfassungen lagen im Kreishaus sowie in den Rathäusern der Kommunen zu den jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich aus. Der Entwurf ist zudem in den einzelnen kommunalen Gremien vorgestellt worden.

Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind 109 Stellungnahmen mit insgesamt 431 Einwänden und Anmerkungen fristgerecht dem Träger der Regionalplanung eingereicht worden. Infolge der vorgetragenen Einwände und Anmerkungen kam es zu verschiedenen Entwurfsanpassungen, welche insgesamt die Grundzüge der Planung berührten und infolge dessen eine erneute Offenlegung nebst Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machten.

Die wesentlichen Anpassungen erfolgten in den Bereichen Siedlungsentwicklung (Aufnahme neuer Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten), Häfen (Entfall des Umschlagplatzes Großensiel für eine mögliche Siedlungsentwicklung), der Rohstoffgewinnung Klei (Aufnahme eines weiteren Vorranggebietes, Vergrößerung einer bestehenden Festlegung) sowie verschiedene Präzisierungen an landesraumordnerische Vorgaben.

Die zweite Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand hierzu vom 27.03.2019 bis zum 13.05.2019 statt. Die Planunterlagen wurden abermals im Internet zur Verfügung gestellt, die gedruckte Papierfassung lag im Kreishaus zu den Öffnungszeiten aus. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde zudem der Hinweis gesetzt, dass die bereits im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwände und Anmerkungen keiner erneuten Vorbringung bedurften. Infolge dessen wurden 77 Stellungnahmen mitsamt 226 Einwände und Anmerkungen vorgebracht.

Im Anschluss an diesen Verfahrensschritt sind gem. § 3 Absatz 4 Satz 1 NROG die eingebrachten Einwände und Anmerkungen der TöB mit diesen zu erörtern, sofern es sich um Inhalte bezieht, welche die Grundzüge der Planungen berühren. § 3 Absatz 4 Satz 2 NROG eröffnet jedoch den Trägern der Regionalplanung auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit an diesem Termin teilnehmen zu lassen. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden.

Vor Hintergrund, dass auch ausdrücklich Öffentlichkeit zum Erörterungstermin eingeladen war und um auch darüber hinaus jeder vertretenden Stelle genügend Zeit zur Vorbringung und Ergänzung ihrer vertretenden Belange einzuräumen, fand ein zweitägiger Erörterungstermin am 26. und 27. Juni 2019 im Kreishaus statt. Der Termin wurde protokolliert und stellt einen Bestandteil der ordnungsgemäßen Abwägung der vorgebrachten Einwände und Anmerkungen dar. Das Protokoll nebst Anlagen sind öffentlich auf der Kreishomepage einsehbar (und sind als Anlage zu diesem Schreiben beigelegt).

Der Termin wurde in vier Teile aufgegliedert. Die wesentlichen Inhalte werden im Folgenden vorgestellt. Der Vormittag des 26. Juni 2019 beinhaltete zusammengefasst die Themen Klimawandel, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, Elemente des Freiraumverbundes als auch das Thema Wassermanagement und Wasserversorgung. Unter diesem Kapitel findet sich ebenfalls die Festlegung des Vorranggebietes Zu- und Entwässerungskanal wieder, aus dessen Festlegung sich das Vorhaben „Generalplan Wesermarsch“ ableiten lässt.

Der Generalplan Wesermarsch soll zu einer Verbesserung der Zu- und Entwässerung der mittleren und nördlichen Wesermarsch sorgen, da diese mittlerweile durch die bereits stattgefundenen Weserausbauten und damit der Verschiebung der Brackwassergrenze Richtung Landesinnere in den Sommermonaten mit zu salzhaltigen Wasser versorgt wird. Einen Bestandteil stellt hierzu die ausgebaute Rönnel zwischen dem Braker und Käseburger Sieltief dar. Aufgrund notwendig gewordener Instandsetzungsarbeiten am Braker Sielbauwerk muss zur Ableitung des Wassers Richtung Käseburg die Rönnel ausgebaut werden. Aufgrund der vorgetragenen Befürchtung, dass es Probleme hinsichtlich der Bodenbeschaffenheiten geben könnte, hat der NLKWN als planende Landesbehörde zum Erörterungstermin hierzu den beauftragten Bodengutachter miteingeladen, damit dieser für Fragestellungen und Bedenken bzgl. der Standsicherheitsuntersuchungen des Baugrunds, die nicht auf Ebene des RROPs beantwortet werden (können), zur Verfügung stand.

Der Nachmittag des 26. Juni 2019 befasste sich zusammengefasst mit den Themen Natur und Landschaft, Natura 2000, Landwirtschaft, Energie und da im Speziellen das Thema Windenergie.

Die im RROP getroffenen Festlegungen im Bereich Natur und Landschaft beziehen sich zum größten Teil auf die Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans. Hierzu wurde die Methodik und Bewertung der Datenerfassung und welche Bindungswirkungen von diesen auf Planungsträger oder beispielsweise für die Landwirtschaft ausgehen, erläutert. Es wurde

verdeutlicht, dass aus dem RROP weder Schutzverordnungen noch Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft abgeleitet werden. Auch hinsichtlich der Datenqualität ist dargelegt worden, dass sämtliche Festlegungen naturschutzfachlicher Art mit Daten hinterlegt sind.

Ein weiteres Thema an diesem Nachmittag stellte der TOP „Windenergie“ dar. Der Landkreis Wesermarsch hat sich bewusst mit der letztmaligen RROP-Änderung im Jahr 2010 u.a. aufgrund der windhöffigen geographischen Lage für die Windenergie geöffnet, die sogenannte Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene wurde zurückgenommen. Windenergieanlagen auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete konnten auf Basis kommunaler Planungen entstehen. Trotz der Tatsache, dass die Zielvorstellungen zum Ausbau der Windenergie sowohl im niedersächsischen Windenergieerlass sowie im Landesraumordnungsprogramm von 2017 im Landkreis Wesermarsch erfüllt sind, hat der Träger der Regionalplanung aufgrund des Landesraumordnungsprogrammes anhand eines Potenzialraumkonzeptes Vorranggebiete zur Windenergienutzung festzulegen.

In Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde sind hierzu harte und weiche Tabukriterien definiert worden, anhand derer die bauleitplanerisch gesicherten Gebiete zur Erzeugung von Windenergie auch hinsichtlich eines zukünftigen Repowering untersucht worden. Sofern die Tabukriterien erfüllt waren, sind die einzelnen Flächen entweder vollständig oder teilräumlich in eine Vorranggebietskulisse überführt worden sind. Den Kommunen wird somit auch weiterhin die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Flächen zur Erzeugung von Windenergie fachlich herzuleiten und planerisch auszuweisen.

Der Vormittag des 27. Juni 2019 beschäftigte sich zusammengefasst mit den infrastrukturellen Festlegungen (Schiene, Straße, Schifffahrt, Radverkehr) und mit den strategischen Grundsätzen zur raumübergreifenden Kooperation mit benachbarten Trägern der Regionalplanung.

Am Nachmittag des 27. Juni 2019 wurden zusammengefasst die Themen Siedlungsentwicklung sowie Erholung und Tourismus erörtert.

Im Bereich Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus ist festzuhalten, dass im RROP Mittel- und Grundzentren definiert werden, in denen infrastrukturelle Angebote zur Daseinsvorsorge zu bündeln sind. Diese zentralen Festlegungen werden ergänzt durch Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Wohnen, Erholung, Tourismus), in denen die definierten Entwicklungsaufgaben zukünftig auf raumbedeutsamer Ebene von Seiten der Kommunen bauleitplanerisch entwickelt werden können. Ortsteile ohne standortgebundene Festlegungen können sich auch zukünftig im Sinne der gemeindlichen Eigenentwicklung weiterentwickeln. Eine pauschale Freihaltung von Ortsteilen entgegen den fachgutachterlichen Aussagen beispielsweise des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags oder des Landschaftsrahmenplans sind nicht möglich.

Abschließend wurden auf dem Erörterungstermin die Festlegungen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet an dem zukünftigen Kreuzungspunkt B 212 / geplante Küstenautobahn A 20 thematisiert. In beiden Beteiligungsverfahren sind jeweils Sammeleinwendungen von Bürgern aus den Ortsteilen Esenshamm, Havendorf und Kleinensiel eingebracht worden. Die fast identisch verfassten und einzeln unterschriebenen Stellungnahmen beziehen sich auf die Festlegungen eines Vorbehaltsgebietes für industrielle Anlagen und Gewerbe. Neben grundsätzlichen Fragen zur Notwendigkeit der getroffenen Festlegungen werden von dem späteren interkommunalen Gewerbegebiet nachteilige Auswirkungen für das persönliche Lebensumfeld befürchtet. Zu den Festlegungen ist grundsätzlich festzuhalten, dass die im RROP getroffenen Festlegungen eine Flächensicherung entgegen anderen Nutzungen darstellt und die tatsächliche planerische Gliederung des Gebietes, etwa in Industriegebieten, Gewerbegebieten,

eingeschränkten Gewerbegebieten der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung obliegt.

Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogrammes (Zusammenfassung)

1. Kapitel des RROPs *„Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume“*: Im Wesentlichen beschränkt sich das Kapitel auf textlich festgeschriebene Grundsätze zur strategischen Entwicklung des Landkreises auch im Zuge der raumübergreifenden Zusammenarbeit mit den benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Kooperationen wie der Metropolregion Nordwest, dem Kommunalverbund oder dem Regionalforum Unterweser.

Die Änderung aufgrund des ersten Beteiligungsverfahrens beschränkt sich darauf, dass neben der Metropolregion Nordwest und dem Kommunalverbund auch das Regionalforum Unterweser als Gremium genannt wird, in dem zentrale und raumübergreifende Fragestellungen erörtert werden.

Im Kapitel 1 befindet sich darüber hinaus das Unterkapitel *„Klimawandel - Schutz und Anpassung im Landkreis Wesermarsch“*. In diesem wird die Notwendigkeit durch raumordnerische Grundsätze und Hinweise vorgetragen, dass angesichts des Klimawandels neben dem Landkreis auch die Kommunen verstärkt den Klimaschutz im Rahmen ihrer Bauleitplanung berücksichtigen sollten und hierzu der Ausbau nachhaltiger Strukturen im Bereich der Siedlungsentwicklung oder der Mobilität zu fördern sei.

Im 2. Kapitel *„Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“* werden räumlich in der Zeichnerischen Darstellung und auch textlich in der Beschreibenden Darstellung die *Zentralen Orte*, die *zentralen Siedlungsgebiete*, die *Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten* auf raumbedeutsamer Ebene und die *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe* festgelegt.

Die *„Mittelzentren“* Brake und Nordenham sind durch die Landesraumordnung festgelegt. Die bereits im RROP von 2003 festgelegten *„Grundzentren“* Berne (Gemeinde Berne), Burhave (Gemeinde Butjadingen), Jaderberg (Gemeinde Jade), Lemwerder (Gemeinde Lemwerder) Rodenkirchen (Gemeinde Stadland) und Stadt Elsfleth (Gemeinde Elsfleth) sind hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Bedeutung anhand eines Siedlungsflächenentwicklungsmodells bestätigt worden. Die Gemeinde Ovelgönne war bisher die einzige Gemeinde im Landkreis Wesermarsch ohne festgelegtem *„Grundzentrum“*. Ausgehend vom Siedlungsflächenentwicklungsmodell sowie den prognostizierten Entwicklungsmöglichkeiten durch die Verlegung der Bundesstraße 211 außerhalb des Ortskerns werden zentralörtliche Strukturen gesichert bzw. gestärkt, so dass die Ortschaft nun als Grundzentrum neu festgelegt wird.

Zur Sicherung und Entwicklung jener zentralörtlichen Einrichtungen ist nach Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes ein *„zentrales Siedlungsgebiet“* in den o.g. Zentralen Orten zu bestimmen. In diesen soll vorrangig die Entwicklung der zentralörtlichen Strukturen gebündelt werden.

Die Orte Eckfleth (Stadt Elsfleth), Großenmeer (Gemeinde Ovelgönne), Ovelgönne (Gemeinde Ovelgönne), Motzen (Gemeinde Berne) sowie Schwei (Gemeinde Stadland) sind als *„Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“* (auf raumbedeutsamer Ebene) festgelegt. Dies begründet sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenentwicklungsmodells. In den o.g. Ortschaften wird mit der Festlegung eine

zukünftige Wohnbauentwicklung auf raumbedeutsamer Ebene gefördert. Für Orte bzw. Ortschaften ohne diese standort-gebundenen Festlegung gilt auch weiterhin, dass diese im Sinne der gemeindlichen Eigenentwicklung ebenfalls Wohnbauflächen ausweisen können. Sollte es in den kommenden Jahren in Ortschaften, ohne die o.g. Festlegung eine Wohnbaunachfrage auf raumbedeutsamer Ebene eintreten, so kann bedarfsgerecht mittels Zielabweichungs- oder Planänderungsverfahren im Zusammenhang mit der örtlichen Bauleitplanung regiert werden, um eine derartige Entwicklung zu ermöglichen.

Im Kapitel 2 werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete „*Industrielle Anlagen und Gewerbe*“ festgelegt. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um bereits bauleitplanerisch gesicherte und teilweise entwickelten Gewerbe- und/oder Industriegebieten. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um beabsichtigte kommunale Planungen zur gewerblichen/industriellen Entwicklung, davon existiert eine kleinflächige Festlegung im Bereich Schwei und eine großflächige Festlegung im Bereich Havendorf/Wesertunnel am zukünftigen Kreuzungspunkt A 20 „Küstenautobahn“ und B 212.

Mit der großflächigen Festlegung ist die Sicherung der Fläche anderweitigen Nutzungen gegenüber verbunden. Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung beabsichtigen die Stadt Nordenham und die Gemeinde Stadland sowie die Gemeinde Ovelgönne, die hier über keine eigenen Flächen verfügt, die Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets. Der Standort wurde aufgrund der verkehrsgünstigen Lage am zukünftigen Netz des überörtlichen Straßenverkehrs festgelegt.

Gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ im o.g. Bereich sind in beiden Beteiligungsverfahren Sammeleinwendungen eingereicht worden (in der Summe handelt es sich um über 300 im Wesentlichen inhaltsgleiche Stellungnahmen von Bürgern aus Esenshamm, Havendorf und Kleinensiel).

Es wurde bemängelt, dass die Flächen als Industriegebiet festgelegt werden. Hierzu ist anzumerken, dass die Bezeichnung und Darstellung der planerischen Festlegungen (Planzeichen) im RROP durch die Landesplanung vorgegeben wird. Für den Bereich der gewerblichen Entwicklung existiert lediglich das Planzeichen „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Eine Feindifferenzierung zwischen einer späteren gewerblichen oder industriellen Nutzung findet auf dieser Ebene nicht statt, so dass eine Ausschlusswirkung einer der beiden Nutzungsformen nicht möglich ist. Im RROP werden die Flächen als Vorbehaltsgebiet gesichert, die spätere Entwicklung und Feingliederung des Gebietes erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind sämtliche Belange gemäß der Baugesetzgebung zu beachten und zu berücksichtigen, darunter auch die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung, die in der Sammeleinwendung als zu gering eingeschätzt wird.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Festlegung um eine Flächensicherung auf regionaler Ebene anderen Nutzungen gegenüber handelt. Die Entwicklung und Feingliederung der späteren Entwicklung ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind die im BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen.

Im Kapitel 2 ist auf die Planung und Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu verweisen. Das Kapitel 2.3 „*Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels*“ ist mit einem raumordnerischen Grundsatz und einem Hinweis kurz ausgefallen.

Dies begründet sich dadurch, dass die Planung und Steuerung des großflächigen Einzelhandels einen wesentlichen Regelungsstatbestand des Landesraumordnungsprogrammes 2017 darstellt. Die dort enthaltenen landesraumordnerischen Ziele und Grundsätze sind auch ohne wörtliche Übernahme im RROP zu beachten und zu berücksichtigen im Falle konkreter großflächiger

Einzelhandelsvorhaben. Auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die bisherige Planungspraxis, der Einzelfallbetrachtung mit entsprechender Standortbewertung, bewährt hat.

Im Kapitel 3 „*Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen*“ werden zusammengefasst die Belange des Freiraumverbundes, des Bodenschutzes, der Rohstoffgewinnung, der Landwirtschaft sowie der Natur und Landschaft in der Zeichnerischen Darstellung räumlich konkretisiert und in der Beschreibenden Darstellung textlich festgelegt.

Die Festlegungen zum Vorranggebiet „Torferhaltung“ sind räumlich konkretisiert als Ziel der Landesraumordnung in das RROP zu übernehmen. Die Kriterien zur Herleitung der Gebietskulisse sind der Begründung zum Landesraumordnungsprogramm zu entnehmen.

Im Kapitel 3.1.2 des Landesraumordnungsprogrammes 2017 sind zu dem Vorranggebiete „*Biotopverbund*“ festgelegt, die in das RROP zu übernehmen sind. Darunter fallen u.a. „*die prioritären Fließgewässerabschnitte [...] für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie*“. Hierbei handelt es sich auch um Oberflächengewässer, die künstlich angelegt sind und dessen Wasserstände künstlich geregelt werden. In dem Kontext des Biotopverbundes muss der Träger der Regionalplanung auf Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte sogenannte Habitatkorridore festlegen. Gemäß Landschaftsrahmen bieten sich hierzu einzelne Fließ-/Oberflächengewässer an, die als Wanderkorridore für an und in Gewässer wandernde Arten wie Fischotter, Fische oder Muscheln dienen. Die jeweiligen Fließ- bzw. Oberflächengewässer sind als linienförmige Vorbehaltsgebiete „*Natur und Landschaft*“ festgelegt. Damit einhergehend sind bei zukünftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange der Habitatkorridore zu berücksichtigen (Abwägungsgegenstand). Regelungen zur Wasserstandshöhe oder zur Bewirtschaftung an den jeweiligen Korridoren sind nicht mit der Festlegung verbunden.

Dem Thema anknüpfend erfolgen die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „*Natur und Landschaft*“ sowie „*Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung*“. Als Grundlage dieser Festlegungen dienen die fachgutachterlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans. Grundsätzlich ist deutlich zu machen, dass mit keine Unterschutzstellungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden sind. Dies ist Bestandteil separater Verfahren, die am Ende als Verordnung durch den Kreistag zu beschließen sind.

In der Gebietskulisse „*Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung*“ sind ebenfalls die Belange der Avifauna vertreten. Hinsichtlich der im Rahmen der Beteiligungsverfahren einzeln kritisierten Datengrundlage ist festzuhalten, dass sämtliche Festlungen naturschutzfachlicher bzw. avifaunistischer Art mit einer Datenquelle zu begründen sind. Die teilweise befürchteten Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch diese Festlegung ergeben sich nicht, da die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten keine Bindungswirkungen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen besitzen.

Die im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete „*Natura 2000*“ sind im RROP zusätzlich als Vorranggebiet „*Natur und Landschaft*“ festgelegt. Es handelt sich um die Flächen, die aktuell dem Netz Natura 2000 angehören und dessen Schutzverordnungen durch den Kreistag beschlossen sind (bzw. sich im Fall der Hunte noch in laufenden Verfahren befinden). Mit den raumordnerischen Festlungen erfolgen keine Aussagen darüber, in welches Schutzregime (Natuschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet) die

jeweiligen Flächen in das nationale Recht umgesetzt werden.

Die Belange der Landwirtschaft für die regionale Raumordnung sind im Kapitel 3.2.1.1 „*Landwirtschaft*“ aufgeführt. Es handelt sich dabei um die fachgutachterlichen Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags, die größtenteils in das RROP eingeflossen sind. Darunter fallen die räumliche Konkretisierung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in der Zeichnerischen Darstellung als auch textliche festgeschriebene Ziele und Grundsätze der Raumordnung als auch sonstige Hinweise, die im Rahmen der zukünftigen Regionalen Raumordnung zu beachten und zu berücksichtigen sind.

Im Kapitel 3.2.2 sind räumlich konkretisiert und textlich festgeschrieben die Vorranggebiete „*Rohstoffgewinnung*“ für die Rohstoffe Torf und Klei.

Bei den Vorranggebieten „*Rohstoffgewinnung Torf*“ handelt es sich um Lagerstätten der 1. Ordnung, die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung festgelegt worden und in das RROP zu übernehmen sind.

Die Vorranggebiete „*Rohstoffgewinnung Klei*“ wiederum dienen zum Unterhalt der im Landkreis befindlichen Deichlinie. Die an der Nordsee liegenden Landkreise haben unter Federführung des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den mittel- bis langfristigen Bedarf an Klei und Sand zur Unterhaltung der niedersächsischen Deichlinie im Rahmen des Raumordnungskonzepts für das niedersächsische Küstenmeer (ROKK) ermittelt. Anhand der dort gewählten Kriterien sind die bereits im RROP von 2003 raumordnerisch gesicherten Flächen gegengeprüft und in das neue RROP überführt worden. Bei den Festlegungen ist zu berücksichtigen, dass es sich um Flächen für den mittel- bis langfristigen Bedarf handelt und diese demzufolge anderweitigen Nutzungen gegenüber freizuhalten sind.

Im Kapitel 3.2.3 („*Erholung und Tourismus*“) sind die Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus sowie überregional bedeutsame touristische Infrastrukturen (bspw. Tierpark Jaderberg, Center Parcs Tossens) festgelegt. Die jeweiligen Standorte können hinsichtlich ihrer Funktionszuweisung von der kommunalen Bauleitplanung auf raumbedeutsamer Ebene weiterentwickelt werden.

Im identischen Kapitel sind auch die überregional bedeutsamen kulturellen Sachgüter festgelegt. Die jeweiligen Standorte sind räumlich konkretisiert und textlich beschrieben. Im Fall einer flächenhaften Festlegung wie im Bereich Moorriem bedeutet dies nicht, dass eine weitere Entwicklung nicht möglich ist. Eine gemeindliche Eigenentwicklung des Bereichs Moorriem ist auch zukünftig unter Beachtung der siedlungshistorischen Besiedlungsstrukturen möglich.

Ein wesentlicher Planinhalt des RROPs findet sich unter dem Kapitel 3.2.4 „*Wassermanagement und Wasserversorgung*“ wieder. Es handelt sich um das Vorranggebiet „*Zu- und Entwässerungskanal*“, aus dessen linienhafter Festlegung die Maßnahmen des Generalplans Wesermarsch abzuleiten sind.

Unter Federführung des NLWKNs sind verschiedene Zu- und Entwässerungslösungen konzipiert wurden, die im RROP miteinander verglichen worden und dessen Vorzugsalternative als linienförmiges Vorranggebiet „*Zu- und Entwässerungskanal*“ festgelegt ist. Die Raumwiderstände und die Eingriffe in Natur und Landschaft, dem bestehenden Gewässernetz II.- und III.-Ordnung, der Ausbau bestehender Gewässer sowie der Neubau von Fließ-/Oberflächengewässern fällt in der Vorzugsalternative am geringsten aus.

Unabhängig von der neuen Zu- und Entwässerungslösung muss kurz- bis mittelfristig das Braker Sielbauwerk auch in Hinsicht an die zunehmenden Erfordernisse des

Hochwasserschutzes ertüchtigt werden. Bevor diese bauliche Maßnahme jedoch erfolgen kann, muss die Rönnel zwischen dem Braker Sieltief und dem Käseburger Sieltief stellenweise ausgebaut werden, so u.a. im Bereich westlich der Deponie Käseburg. Diese ausgebaut Trasse soll anschließend ebenfalls für die neue Zu- und Entwässerungslösung genutzt werden.

Speziell zu diesem Planabschnitt sind einzelne Bedenken mit dem Wunsch einer anderweitigen Trassierung durch einzelne lokale Akteure geäußert worden. Im Wesentlichen lassen sich die Bedenken darauf zurückführen, dass die Bodenstabilität an der Trasse (und vor allem dann auch im Hinblick auf den Deponiekörper) durch eine Verbreiterung der Rönnel mit Erhöhung der Fließgeschwindigkeit kritisch gesehen wird. Wie oben bereits erwähnt, ist das linienförmige Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ anhand eines Variantenvergleiches festgelegt worden. Auf dessen Ebene sind keine fachgutachterlichen Aussagen vorgelegt worden, die den Ausbau der Rönnel an dieser Stelle als kritisch beurteilen. Im Rahmen des Erörterungstermins ist von Seiten des Bodengutachters nochmals dargelegt worden, dass eine Verträglichkeit an dieser Stelle nach aktuellen Kenntnisstand vorliegt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die konkreten Fragestellungen rund um den Ausbau der Rönnel im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren von Seiten des Vorhabensträgers abgearbeitet werden muss. Hierzu ist ebenfalls eine Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Sollten sich im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens fachliche Belange ergeben, die gegen den Ausbau des Gewässers an bestimmten Abschnitten sprechen, müssen im Planfeststellungsverfahren für die jeweiligen Abschnitte Alternativen zur aktuellen Trasse gefunden werden, die tatsächliche Genehmigung erfolgt erst auf der Ebene der nachfolgenden Planfeststellung.

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass im Rahmen des RROPs die Trasse der zukünftigen Zu- und Entwässerungslösung linienbestimmt wurde. Es handelt sich nach dem Alternativenvergleich um die Zu- und Entwässerungslösung mit den geringsten Eingriffen in die Natur, Umwelt und dem bestehenden Gewässernetz.

Das 4. Kapitel „*Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale*“ untergliedert sich in den beiden Teilbereichen „*Mobilität, Verkehr und Logistik*“ und „*Energie*“.

Im erstgenannten Teilbereich werden räumlich in der Zeichnerischen Darstellung und textlich in der Beschreibenden Darstellung die Infrastrukturen gesichert. Dabei sind die überregionalen Infrastrukturen (Eisenbahnstrecken Hude – Nordenham, Oldenburg – Wilhelmshaven; geplante Bundesautobahn A20; Bundesstraßen B211 (neu) und B212 (neu); Bundeswasserstraßen Weser und Hunte mitsamt der Seehäfen Brake und Nordenham) als Ziele der Landesraumordnung in das RROP zu übernehmen. Regional konkretisierend sind im Bereich der Schienenwege die zur Zeit betrieblich gesperrte Eisenbahnstrecke Nordenham-Friedrich August Hütte – Blexen (Fähranleger), ein Großteil der Landes- und Kreisstraßen sowie die Häfen von regionaler Bedeutung, Umschlagplätze sowie Jachthäfen von regionaler Bedeutung gesichert. An den Seehäfen, Häfen von regionaler Bedeutung sowie Umschlagplätzen sind zudem Vorranggebiete Hafenorientierter wirtschaftlicher Anlagen festgelegt, in denen etwaige Unternehmen vorrangig angesiedelt bzw. weitere Entwicklungen möglichst zu konzentrieren sind.

Hinsichtlich der aufgetretenden Fragestellung, weshalb nicht alle Landes-/Kreis- und Gemeindestraßen als regionale bedeutsame Straße festgelegt wurden, ist darauf zu verweisen, dass im Wesentlichen die Hauptverkehrsstraßen raumordnerisch als Straße von regionaler Bedeutung gesichert wurden, welche die Zentralen Orte, die Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben oder aber raumbedeutsame und dementsprechende raumordnerisch gesicherten Infrastrukturen an das überörtliche Straßenverkehrsnetz

anbinden. Straßen ohne etwaige Festlegungen sind auch zukünftig vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu sichern und bedarfsorientiert zu entwickeln.

Zum Thema Mobilität, Nahverkehrsplanung und Fahrradverkehr ist darüber hinaus grundsätzlich festzuhalten, dass im Rahmen des RROPs keine konkreten Streckenverläufe oder Taktfolgen des Nahverkehrs festgelegt werden. Dies ist Aufgabe des Nahverkehrsplans, der vom Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) in Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch aufgestellt wird. Auch wird durch das RROP keine Planung eines Radverkehrsnetzes umgesetzt. Im RROP werden lediglich die überörtlichen touristischen Radwege als Ziel der Raumordnung gesichert, an den Bahnhöfen und Knotenpunkten des ÖPNVs sind zudem Vorranggebiete Park-and-Ride/Bike-and-Ride festgelegt.

Der zweite Teilbereich des Kapitels 4 befasst sich mit dem Thema Energie.

Das Kernkraftwerk Unterweser ist trotz betrieblicher Stilllegung im Landesraumordnungsprogramm 2017 als Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt und ist daher von jeglichen anderen Festlegungen freizuhalten.

Zur Forderung, dass als Ziel der Raumordnung Zielwerte zur Erzeugung und Nutzung regenerativ erzeugter Wärme und Energie für die kreisangehörigen Kommunen aufgestellt werden soll und die Kommunen dementsprechend ihre Entwicklungskonzepte und Bauleitplanung auszurichten haben. Es ist festzuhalten, dass aktuell im Landkreis Wesermarsch mehr regenerativ erzeugte Energie im Landkreis hergestellt als verbraucht wird, und zum anderen die Festschreibung konkreter Zielwerte einen erheblichen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung darstellt. Hier sollten die Kommunen jeweils auf Grundlage möglicher eigener Konzepte frei über die Vorgaben in den jeweiligen Bauleitplänen entscheiden.

Im Rahmen beider Beteiligungsverfahren ist das Thema der Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene häufiger aus unterschiedlichen Motivationen benannt worden.

Im Rahmen der letztmaligen RROP-Änderung im Jahr 2010 ist auf regionaler Ebene die sogenannte Ausschlusswirkung gestrichen worden. Bis zum damaligen Zeitpunkt durften Windenergieanlagen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Vorranggebieten zur Windenergienutzung hergerichtet werden. Mit dem Wegfall dieser Ausschlusswirkung ist sowohl den Erfordernissen der Energiewende, des Klimawandels als auch der geographischen Lage als windhöfliche Region Rechnung getragen worden. Mit dem hier vorliegenden Planentwurf wird diese Grundkonzeption weitergeführt.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden durch die Erzeugung von Windenergie die landespolitischen Vorgaben sowohl flächenmäßig als auch leistungstechnisch durch die kommunal gesicherten Gebiete zur Erzeugung von Windenergie bei weitem erfüllt (Niedersächsischer Windenergieerlass, Landesraumordnungsprogramm 2017). Nichtsdestotrotz müssen im RROP anhand eines Plankonzeptes Vorranggebiete zur Windenergienutzung festgelegt werden. Anhand von definierten harten und weichen Tabukriterien sind die kommunal gesicherten Gebiete zur Erzeugung von Windenergie auch in Hinblick auf ein mögliches Repowering untersucht worden. Die Flächen, die sich hierzu langfristig eignen, sind in eine Vorranggebietskulisse überführt worden. Auch zukünftig können die kreisangehörigen Kommunen anhand ihrer Entwicklungskonzepte weitere Flächen zur Erzeugung von Windenergie ermitteln und diese bauleitplanerisch entwickeln.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ebenfalls Bestandteil des RROPs und war demzufolge auch Gegenstand der Beteiligungsverfahren.

Sämtliche Planfestlegungen im Rahmen der Zeichnerischen und Beschreibenden Darstellung sind in der SUP hinsichtlich möglicher naturschutzfachlicher Betroffenheit

untersucht worden. Die SUP dient vor allem dazu, in einem frühzeitigen Stadium vor einem konkreten Planvorhaben auf mögliche Belange von Natur und Umwelt hinzuweisen und Planalternativen aufzuzeigen. Sie ersetzt auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine generalisierende strategische Prüfung handelt, keine Umweltprüfung im Rahmen der

Bauleitplanung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der jeweiligen Fachverfahren.

Zusammenfassung

Ende November 2013 begann mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Wesermarsch. Die in dem RROP festgelegten Ziele (Vorranggebiete) und Grundsätze (Vorbehaltsgebiete) der Raumordnung sollen in den kommenden 10 Jahren zur Sicherung, Ordnung und Entwicklung des Kreisgebietes dienen.

Die wesentlichen fachlichen Grundlagen für das Regionale Raumordnungsprogramm stellen der Landwirtschaftliche Fachbeitrag, der Landschaftsrahmenplan sowie das Siedlungsflächenentwicklungsmodell dar. Darüber hinaus verabschiedete das Land Niedersachsen im September 2017 das aktuelle Landesraumordnungsprogramm, dessen Ziele und Grundsätze in das RROP zu überführen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Ziele der Landesraumordnung keinen planerischen Abwägungsgegenstand darstellen. Sie sind zu übernehmen.

Inhaltliche Schwerpunkte im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm liegen in den Themen Siedlungsentwicklung, der neuen Zu- und Entwässerung für die mittlere und nördliche Wesermarsch sowie einer Flächensicherung für eine spätere Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes an der Anschlussstelle A 20 „Küstenautobahn“/B 212 im Bereich Wesertunnel und Havendorf.

Im Rahmen des Neuaufstellungsprozesses fand eine fortlaufende Beteiligung der Kreispolitik im Arbeitskreis Regionale Raumordnung statt. Ebenfalls sind die kreisangehörigen Kommunen auch außerhalb der formellen Verfahrensschritte zur Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung am Ausarbeitungsstand beteiligt worden.

In den Jahren 2018 und 2019 fand jeweils die formelle Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Ende Juni 2019 dazu noch der gesetzlich vorgegebene Erörterungstermin, der für die Öffentlichkeit geöffnet wurde.

Nach Abschluss der Beteiligungsphase (öffentliche Auslegung mitsamt schriftlicher Beteiligung, Erörterung) erfolgte die Abwägung. Gemäß § 7 Absatz 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Dokumentation der Abwägung ist in den Synopsen aufbereitet, die der Beschlussfassung beigelegt sind.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist vom Kreistag als Satzung zu beschließen. Nach Satzungsbeschluss wird dieses durch die obere Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg auf seine Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Ergänzung nach Behandlung im Sonder-Bauausschuss am 05.11.2019:

1. Änderungen der Begründung zum interkommunalen Gewerbegebiet

Im Rahmen der Beratung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt am 05.11.2019 wurde dem vorgelegten Beschlussvorschlag in Form der Vorlage-Nr. 2019/Ref61/008 zugestimmt und damit die Satzung nebst zugehöriger Unterlagen für die weitere Beratung entsprechen empfohlen.

Im Rahmen der vorgenannten Sitzung des Fachausschusses wurde seitens der Ausschussmitglieder darum gebeten, dass in der Begründung zum RROP in Bezug auf die Festlegung des unterkommunalen Gewerbegebietes entsprechend ausgeführt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine möglichst nachhaltige und qualitativ hochwertige Entwicklung der gewerblichen/industriellen Baugebietsausweisung stattfinden solle, welche entsprechend auf den Schutz der Umgebung ausgerichtet ist. Hiermit soll im rechtlich sinnvollen Rahmen bereits auf der Ebene des RROP auf die vorgebrachten Bedenken der Anwohner im Bereich Esensham und Kleinensiel reagiert werden ohne die Planungshoheit der Kommunen einzuschränken.

Die Änderungen ergeben sich aus der **Anlage 1** in Form der Synopse der Begründung mit dem bisherigen Stand vom 25.10.2019 und geänderten markierten Begründungstext zu **2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur, Ziffer 03, Satz 2** vom 15.11.2019.

2. Sonstige Änderungen

Weiterhin wurde das Referat 61 Planung der Kreisverwaltung vom Amt für Regionale Landesentwicklung (ARL), welches auch das RROP genehmigt, darum gebeten, vor Satzungsbeschluss noch einige klarstellende Änderungen in Bereich der Beschreibenden Darstellung, Begründung und Strategischen Umweltprüfung wie folgt vorzunehmen (vgl. Anlage 2):

Beschreibende Darstellung, Kap. 3.2.1.1 Landwirtschaft, Ziffer 04, Satz 1

Es handelt sich um einen raumordnerischen Grundsatz, so dass infolge dessen statt der Formulierung „ist“ die Formulierung „soll“ getroffen wird. Wie bereits mehrfach im Rahmen der Beratungen ausgeführt, erfolgt durch die Vorgaben des RROP keine Bindungswirkungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, so dass die bisherige Formulierung zur Klarstellung ersetzt wird.

Begründung, Kapitel 3.2.5 Küsten- und Hochwasserschutz, Ziffer 01

Die Träger der Regionalplanung müssen gem. LROP 2017 anhand der vom NLWKN bereitgestellten Risiko- und Gefahrenkarte Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festlegen. Für den Landkreis Wesermarsch würde dieses eine nahezu landkreisweite Festlegung bedeuten, auf die daher verzichtet werden kann. Nach Auffassung des ARL soll aber im RROP des Landkreises Wesermarsch ein Verweis auf die besondere geographische Lage und die Risiko- und Gefahrenkarten des NLWKN erfolgen. Es handelt sich also hier um einen Hinweis und entsprechende Klarstellung.

SUP 5.4.2.3 Leitungstrassen und Fernleitung

Zur Verdeutlichung, dass es sich bei der NorGer-Trasse um keine eigenständige Planung des Landkreises Wesermarsch handelt, ist ein Auszug aus der landesplanerischen Feststellung in den Umweltbericht überführt worden. Es handelt sich dabei um eine wörtliche Übernahme aus der landesplanerischen Feststellung. Aus dem Auszug wird deutlich, dass die Trasse landesplanerisch festgelegt, unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange abgestimmt und eine Vielzahl an Maßgaben für die nachfolgende Planungsebene zu beachten sind. Auch hierbei handelt es sich somit nur um einen Hinweis und eine entsprechende Klarstellung.

SUP 5.4.3 Sonstige Standort- und Flächenfestlegungen

Entsprechend des vorherigen Punktes ist die landesplanerische Feststellung zur Monodeponie Galing, die schon vor der Neuaufstellung des RROP als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens stattgefunden hat, mitsamt der Maßgaben für die nachfolgende Planungsebene wörtlich in die SUP übernommen worden. Für die Deponie hat bereits ein Planfeststellungsverfahren mit einem entsprechend Beschluss unter Berücksichtigung der Maßgaben stattgefunden, sodass es sich auch bei dieser Änderung nur um einen Hinweis mit entsprechender Klarstellung handelt.

Die vorgenannten Änderungen ergeben sich aus der **Anlage 2** in Form der Synopse für die Beschreibende Darstellung, Begründung und SUP mit dem bisherigen Stand vom 25.10.2019 und geänderten markierten Text vom 15.11.2019.
Weitere Ausführungen können bei Bedarf von Seiten der Verwaltung im Rahmen der Sitzung gemacht werden.

Anlage/n:

RROP 2019 – Zeichnerische Darstellung (Originalformat DIN A0, Maßstab 1:50.000)
RROP 2019 – Beschreibende Darstellung

RROP 2019 – Begründung zur Zeichnerischen und Beschreibenden Darstellung
RROP 2019 – Strategische Umweltprüfung
RROP 2019 – Strategische Umweltprüfung, Anlage 1
RROP 2019 – Strategische Umweltprüfung, Anlage 2

RROP 2019 – Präsentation zum Erörterungstermin am 26./27.06.2019
RROP 2019 – Protokoll zum Erörterungstermin am 26./27.06.2019

RROP 2019 – Gesamtsynopse Beteiligungsverfahren 2018
RROP 2019 – Gesamtsynopse Beteiligungsverfahren 2019

ergänzt:

Anlage 1 – Synopse Begründung zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur;
interkommunales Gewerbegebiet
Anlage 2 - Synopse Beschreibende Darstellung, Begründung und SUP

gez. Notzon

Unterschrift